

Einlieferungsanzeige

(Zutreffendes ankreuzen)

ohne Paß, Pers. eigene Angaben

III/351/232/98

Festnahmezeit: 10.00

- ☒ Erwachsener
☐ Heranwachsender
☐ Jugendlicher
☐ Kind

- ☒ männlich
☐ weiblich

Familienname (ggf. auch Geburtsname)	ISMAIL	LEA Ø
Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Rustem	AER Ø
Geburtsangaben (Tag, Monat, Jahr, Ort, Kreis und Land)	7.11.70 Georgcay/Aserbaidtschan	425
Staatsangehörigkeit	Aserbaidtschan	
Wohnort (ggf. letzter Aufenthaltsort)	LEA II A nicht gem., e.f.W.	
Straße, Hausnummer, Telefon		
Beruf a) erlernter b) gegenwärtig ausgeübt (ggf. Beruf des Ehegatten in Klammern)		
Familienstand dazu Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten		
Vater Vor- und Familienname Wohnung (nur bei Minderjährigen)		
Mutter Vor- und Familienname Wohnung (nur bei Minderjährigen)	LEA IV B 2 erh. um 10.45 Uhr (Fr. Braciszewsk Kts.	

Hinweise

- ☐ Fluchtgefahr
☐ Neigt zu Gewalttätigkeiten
☐ Selbsttötungsgefahr
☐ Dringender Verdacht eines Verbrechens

- ☐ Ansteckungsgefahr
☐ Verletzungen (Art):
☐ Verwahrfähigkeit wurde ärztlich festgestellt (PDV 359 Nr. 2.7)
☐ Transportfähigkeit wurde ärztlich festgestellt (PDV 359 Nr. 2.7.2)

Angeordnete Maßnahmen

- ☐ Einzeltransport
☐ Einzelhaft
☐ Handfesseln anlegen
☐ Getrennt halten von Straf- u. U.-Gefangenen (§ 32 Abs. 3 ASOG)

- ☐ Getrennt halten von
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Datum/Uhrzeit der Festnahme 7.8.98, g. 10.00 Uhr	Ort der Festnahme/Abschnitt 12057 Berlin-Nk., Ziegrastr. 15-19 (Festsaal) A 54
Festnehmender Beamter (Name, Amtsbez., Dienststelle) PM'in Orgas, PHM Lisowski, Dir 5 ÖS 13	Die körperliche Durchsuchung ist erfolgt durch Zed, PM, 754
Grund der Festnahme (kriminolog. Bezeichnung) ☐ Haftbefehl ☒ Delikt/Grund nach ASOG IDF, Sicherung der Abschiebung	Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle
Als Angehörige wurden ☐ benachrichtigt: ☒ benachrichtigt, weil nicht bekannt	Fahndungsanfrage über Fmbz Dir 5
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle Lisowski, PHM, Dir 5 ÖS 13 - AGA -	Dienststelle, Name, Amtsbez. Notierung zu Lisowski, PHM, Dir 5 ÖS 13 - AGA -
Die festgenommene Person wird eingeliefert in das/die ☒ XXXXX A 54 auf Anordnung (Amtsbez., Name, Dienststelle) PHM Lisowski, AGA 5 für die Dienststelle LEA IV B	☐ Pol Gew auf Anordnung (Amtsbez., Name, Dienststelle) für die Dienststelle
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle Lisowski, PHM, Dir 5 ÖS 13	Datum 08. 8. 98
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle	Harbuch-Nr. 4019
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle	Uhrzeit 02.00
Unterschrift, Amtsbez., Dienststelle	Unterschrift, Amtsbez.

Bericht

Verstoß AuslG, Zuwiderhandlung nach dem SGB III

(Delikt)

Geschädigter: 1)

die Allgemeinheit

Anzeigender: 1)

v.A.w.

Zeugen: PM'in Orgas und
PHM Lisowski, beide
Dir 5 ÜS 13 - AGA -

Beschuldigter: 1) 1.

2.

Beweisstücke/Asservate: Bl.

Strafantrag: Bl.

Weitere Beschuldigte: Bl.

Kostenanmeldung: Bl.

Tatort: 12057 Berlin-Neukölln, Ziegrastr. 15-19 KoB: 5412
 (Ortsteil - Straße - Hausnummer)
 Tatörtlichkeit: Festsaal "Prestige"
 Tatzeit: Freitag, d. 7.8.98, gegen 10.00 Uhr
 (Wochentag - Datum - Uhrzeit)

2) Blatt 1 ist Strafanzeige n
 folgender kriminologischer
 Bezeichnung:

Sachverhalt: (einschl. Zeugen, Personenbeschreibungen usw.)

Am o.a. TO wurde durch das AGA Dir 5 der Staatsangehörige
 aus Aserbaidshchan, Herr

ISMAIL, Rustem,
 7.11.70 Georgycay/Aserbaidshchan geb.,
 LEA II A nicht gem., o.f.W.,
 ohne Paß, Pers. eigene Angaben,

bei der unerlaubten Arbeitsaufnahme angetroffen.

Der Besch. stand in der Küche des o.a. TO und spülte
 Geschirr.

Zu diesem Zeitpunkt fand keine Veranstaltung in dem
 Festsaal statt.

Über eine deutschsprechende Person wurde jedoch ermittelt,
 daß am gestrigen Tag eine Feier in dem Festsaal statt-
 fand.

Aufgrund der Menge der schmutzigen Gläser dürfte die
 Angabe stimmen.

Herr I. spricht kein deutsch. Über einen ebenfalls
 festgenommenen Sprachmittler (Bulgarien), wollte er
 außer seinen Personalien keine Angaben zum Arbeitgeber,
 Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Entgelts
 machen.

Wiedererkennen des Tatverdächtigen: ☐ ja ☐ nein

Schadenshöhe: DM

Einstellungsbescheid erwünscht: ☐ ja ☐ nein

Geschäftsz./Vordr. Pol 917

ausgehändigt: ☐ ja ☐ nein

Vordr. Pol 906

Schadenaufstellung ausgehändigt: ☐ ja ☐ nein

-Fortsetzung Bl.

2

Unterschrift, Amtsbez., Dienstst., int. Anruf

Geeignet für
 Sachfahndungs-sonderdr

☐ ja ☐ nein

(Unterschrift - Amtsbezeichnung)

Durchgeführte Maßnahme
 1.

Verteiler

- 1 Vorgang
- 1a LKA 0126
- 2 Sachbearb. Dienstst.
Ablage
- 3 Abschnitt
- 4 KoBD
- 5 -
- 6 Dir LD
- 7 Karteiblatt/LKA 123
bei Sachverhalt ÖPNV

Berlin, den 7.8.98

App.: 33173

Sachverhalt

Bearbeitungsvermerke

Fortsetzung Blatt 2

Der Besch. war für diese Jahreszeit normal mit einer kurzen Hose und Trägershirt bekleidet.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, daß der Besch. an der Garderobe seine Lederjacke zu hängen hatte.

Der Besch. ist nicht im Besitz eines Reisepasses, eines anderen Dokuments, aus dem seine Identität hervorgeht.

Ebenfalls konnte er keine Arbeitserlaubnis beibringen.

Über den Sprachmittler (s. Bl. 1) konnte erfragt werden, daß sich der Besch. seit ca. 1 Monat im Geltungsbereich des AuslG aufhält.

Angaben, ob er mit einem Visum eingereist ist, wollte er nicht machen.

Ferner machte er keine Angaben zum Ort des Grenzübertritts in den Geltungsbereich des AuslG.

Er gab lediglich noch an, daß sich sein Reisepaß bei seiner Freundin befindet, dessen Name und Anschrift er nicht nennen kann.

Das AGA Dir 5 geht aufgrund der vorangegangenen Aussagen davon aus, daß es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelt.

Staatsangehörige aus Aserbaidschan benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG einen Reisepaß und eine AGem/Visum. Beides konnte der Besch. nicht beibringen und hält sich somit illegal in Deutschland auf.

Herr I., der in Berlin nicht zur Anmeldung gelangte, wurde festgenommen und zwecks ID-Feststellung und Sicherung der Abschiebung über den A 54 für LEA IV B eingeliefert.

Hinweis: Durch das AGA Dir 5 konnten in den Neben/Lagerräumen insgesamt 4 Schlafstellen festgestellt werden.

Da diese teilweise nur provisorisch errichtet wurden, kann man davon ausgehen, daß der Betreiber des Festsaals, Herr

ÖCAL, Sahin,
12.1.66 Sivas/Türkei geb.,
Alt-Moabit 56c
10555 Berlin gem.

je nach Ausrichtung von Festen. illegale Hilfen.

Verteiler

- 1 Vorgang
- 1a —
- 1b —
- 2 Ablage
- 3 Abschnitt
- 4 KoBD
- 5 LKA 12 (K-Lage)
- 6 Dir LD
- 7 —

Berlin, den 7.8.98

App.: 33173

Sachverhalt

Bearbeitungsvermerke

Fortsetzung Blatt 3

für
beiter auf Aufräum- und Reinigungsarbeiten einstellt.

Gegen 11.26 Uhr, stellte der Besch. auf dem A 54
ein Asylgesuch.

Nach tel. Rücksprache mit LEA IV B 2 (Fr.
Braciszewski), bleibt der Besch. in polizeilichem
Gewahrsein.

Pol. 657 A 102/98, Dir 5 ÖS 13 - AGA - gef.

ED Behandlung (Telebildanfrage) und
ED Behandlung (Asylbegehren) angeordnet.

....., PHM, Dir 5 ÖS 13 - AGA -
Lisowski

Verteiler

- 1 Vorgang
- 1a —
- 1b —
- 2 Ablage
- 3 Abschnitt
- 4 KoBD
- 5 LKA 12 (K-Lage)
- 6 Dir LD
- 7 —

Vernehmung eines Beschuldigten

Vernehmung im Abschiebegehorsam Kp.

☒ Erwachsener
☐ Heranwachsender
☐ Jugendlicher

☒ männl.
☐ weibl.

*) _____ erscheint der / die Nachgenannte und erklärt:
 Bei Abfrage der Personalien ist auf § 111(1) OWiG hinzuweisen!

Familienname ggf. Geburtsname	Rustem
Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Ismail
Geburtsangaben Tag, Monat, Jahr, Ort Kreis und Land	07.11.70 in Georgcay/Aserbaidshan
Staatsangehörigkeit	Aserbaidshan
Wohnort (ggf. letzter Aufenthaltsort) Straße, Hausnummer, (Telefon, Freiw. Angabe) Bei Ausländern: Heimatanschrift	o.f.W.
Beruf a) erlernter b) gegenwärtig ausgeübt (ggf. Beruf des Ehegatten in Klammern)	a) Tischler b) selbständig (Import/Exp.)
Familienstand dazu Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten Bei Ausländern: Wohnung des Ehegatten Datum und Ort der Eheschließung	ledig
Vater Vor- und Familienname Geburtsdatum und -ort, Beruf Wohnung bzw. wann und wo gestorben Mutter Vor- und Familienname Geburtsdatum und -ort, Beruf Wohnung bzw. wann und wo gestorben	
Personalausweis Reisepaß, ggf. mit Aufenthaltsbeschränkungen Sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine (z.B. Führerschein, Waffenschein, Reisegewerbekarte u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -	keine
Beinamen, Künstlername, Spitzname bei Namensänderung früherer Familienname bei Frauen ggf. Name des früheren Ehemannes	keine
Stellung im Beruf gegenwärtig (z.B. Geschäftsinhaber, z. Zt. der Tat Gehilfe, selbst. Handwerks- meister, Angestellter usw.) Ferner ist anzugeben - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): Wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	S.O. 
Einkommensverhältnisse gegenwärtig (freiw. Angabe) z. Zt. der Tat Bei Erwerbslosigkeit seit wann - Bei Angabe „Sozialunterstützung“ ggf. zust. Sozialamt	
Kinder Anzahl Alter	keine
Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormundschaften - Pflegschaften - Bewährungshelfer - FPR-Angehöriger - sonstige Ehrenämter)	keine
Bestrafungen (eigene Angaben) Maßregeln der Sicherung und Besserung - Bewährungsfristen - bedingte Entlassung	keine

Zutreffendes ankreuzen

*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strafhaft - als vorläufig festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

Ich bin im April 1998 mit meinem Paß legal nach Frankreich eingereist. Ich bin auch im Besitz eines Schengener Visums gewesen, welches sechs Monate gültig war. In Frankreich habe ich zusammen mit einem Türken, den ich nur mit dem Namen Mustafa kenne, Exportartikel wie Parfüm nach Aserbaidschan verkauft.

Mit diesem Türken bin ich dann im August nach Berlin gefahren, um dort als Gast bei einer Hochzeitsfeier dabeizusein. Die besagte Hochzeitsfeier fand in der Örtlichkeit ~~xx~~ statt, wo ich auch festgenommen wurde. An diesem Tage, dem 07.08.98, wurde mein Paß sowie Bargeld von ca. 400.- DM gestohlen. Aus diesem Grunde konnte ich mich nicht ausweisen.

Frage: War die Hochzeitsfeier von Ihren Bekannten/Verwandten ?

Antwort: Nein, soviel ich weiß, gehörte diese Hochzeitsgesellschaft zu dem Türken. Es waren wohl sehr gute Freunde oder Verwandte des Mustafa. Ich wurde lediglich mit eingeladen. Ich hatte vor, in Berlin ca. 2 Tage zu bleiben. Ich hätte bei den Bekannten des Mustafa übernachtet.

Frage: Wann haben Sie bemerkt, daß Ihr Paß gestohlen wurde?

Antwort: Ich habe es gemerkt, als die Polizeibeamten mich festgenommen haben und ich meine Jacke holen wollte. Als ich nach meinem Paß suchen wollte befand sich dieser nicht mehr in der Jacke. Bevor die Polizei eintraf habe ich ein Medikament zu mir genommen und ich brauchte daher ein Glas mit Wasser. Gerade in diesem Moment kam die Polizei und hat dies beobachtet. Ich habe dort jedoch nicht gearbeitet.

Frage: Wo ist ihr Aufenthaltsort in Frankreich, bitte nennen Sie die Adresse?

Antwort: Die Adresse weiß ich nicht, da sich der Zettel, wo diese draufstand in meinem Paß befunden hat. In Frankreich befinden sich noch einige Sachen von mir. Es war irgendwo in Paris.

Frage: Kennen Sie einen Herrn Mihailov?

Antwort: Nein.

Weitere Angaben zur Sache kann ich hier nicht machen.

Beendet: 12.50 Uhr

Scheibner, GK

vorgelesen (in Übersetzung), genehmigt
und unterschrieben

.....

übersetzt durch amtl. beeideten Dolmetscher
für die aserbaijanische Sprache

Sep. Okt. Nov. Dez. 1998

.....

Dr. Ing. D. Habibi
Für die Berliner Notare und
Gerichte allgemein
beidungter Dolmetscher

Geschäftsnummer:

70 XIV /98 B

- Vorführung -

Gegenwärtig:

Marlow

Richter

In der Freiheitsentziehungssache betr. d. aserbaidischen Staatsangehörige(n)

ISMAIL, Rustem geb. am 7.11.1970 in Georgay

z.Zt. aufhältlich: Pol.-Gew. Köpenick, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B

erschieden - vorgeführt - d. Betroffene + Antragst.-V. Frau Brunne

Es wird festgestellt, daß d. Betr. kein deutsch spricht.

D. Betr. wird der Haftantrag überreicht.

Keine ausreichende Verständigung möglich.

B e s c h l u ß :

Gegen d. Betr. wird die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum Ablauf des **28. August 1998 mit sofortiger Wirksamkeit** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FEVG) angeordnet, weil wegen ihres/seines Verhaltens bzw. unerlaubten Aufenthalts dringende Gründe dafür vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Abschiebehaft, zur Vorbereitung der Ausweisung bzw. zur Sicherung der Abschiebung vorliegen (§§ 57 Abs. 1 u. 2 AuslG, 11 FEVG), insbesondere vom Antragsteller konkrete Umstände dargetan sind, die die Annahme rechtfertigen, daß sich d. Betr. ohne die Festnahme der Abschiebung entziehen oder diese in einer Weise behindern wird, die nicht durch Anwendung einfachen Zwangs überwunden werden kann.

Über den Haftantrag kann noch nicht endgültig entschieden werden, da eine Dolmetscher nicht zu erreichen ist und die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen heute nicht erfolgen können und die diensthabende RichterIn bzw. Richter für eine endgültige Entscheidung in dieser Sache nicht zuständig ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß steht den dadurch Betroffenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung **schriftlich in deutscher Sprache** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin, oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Je eine Ausfertigung dieses Protokolls erhielten d. Betroffene, d. Antragst.-Vertr., sowie Pol.-Gew. Köpenick bzw. Tg.

Termin zur Anhörung d. Betr.:

1998, Uhr, wird noch mitgeteilt
im Polizeigewahrsam Köpenick, Haus 4, EG, Saal 012,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Marlow

**Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg**

12557 Berlin, 12.8.1998

Geschäftsnummer: 70 XIV 3148/98 B

Gegenwärtig:

Bindokat

Richter am Amtsgericht

Justizangestellte Seeger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Handwritten signature

28
22

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen

ISMAIL, Rustem geb. am 07.11.1970 in Georgcay

z.Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

- Verfahrensbevollmächtigter: -

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 2213
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

- beteiligter Ehegatte: -

erschieden bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Herr Naß
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 3128/98 B)

☐ Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:

Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

Ich bin am 05.08.1998 mit Paß und Visum für 6 Monate über Frankreich mit dem Zug nach Deutschland eingereist. Am letzten Freitag wurde ich auf einer Hochzeit in Berlin festgenommen. Meine Dokumente habe ich auf der Hochzeit verloren. Ich habe kein Geld. Polizeilich bin ich hier nicht gemeldet. Ich habe mein Visum aus Baku. Ich habe es von der französischen Botschaft bekommen. Es war ein Multivisum. Ich habe dafür 380 Dollar bezahlt. Ich habe das Visum über eine dritte Person bekommen. Ich bin nicht mit der Abschiebung einverstanden. Am 22. April 1998 habe ich die deutsch/polnische Grenze passiert und da hat keiner gesagt, daß mein Visum nicht korrekt ist. Ich habe kein Geld. Ich wollte nach der Hochzeit wieder nach Paris. Ich war mit einem Bekannten hier, mit dem ich auch wieder zurückfahren wollte. Ich habe keine feste Adresse in Berlin. Bei meiner Festnahme wurde ich nicht in einem Lokal beim abwaschen angetroffen.

Antragst.Vertr. beantragt eine Haft bis zum 23.10.1998, weil die Paßbeschaffung für Aserbaidisch erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt.

Beschlossen und verkündet:

1. Gegen d. Betroffenen wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 und 5 AuslG bis zum **23. Oktober 1998** angeordnet.

Handwritten signature
Ma

26
23

D. Betr. ist zur Ausreise verpflichtet, die Ausreisepflicht ist vollziehbar (§ 42 AuslG). D. Betr. ist dieser Pflicht bisher nicht nachgekommen. Die Abschiebung ist geboten, weil die freiwillige Ausreise nicht gesichert erscheint oder eine Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (§ 49 AuslG). Aufgrund des bisherigen Verhaltens d. Betr. ist der auf konkrete Umstände gestützte Verdacht begründet, daß d. Betr. sich ohne die Inhaftnahme der Abschiebung entziehen will.

D. Betr. will mit Paß und Visum gültig für 6 Monate, von Frankreich kommend eingereist sein. Seinen Paß will er auf einer Hochzeit verloren haben. Das Visum will er über einen Mittelsmann erlangt und dafür 380 Dollar bezahlt haben. Er habe dieses Visum für gültig gehalten. Die Umstände der behaupteten Visumsbeschaffung sprechen, wenn sie zutreffen, dagegen, daß es sich um ein echtes Visum gehandelt hat. Laut Festnahmebericht wurde der Betr. bei einer illegalen Beschäftigung angetroffen. Am Festnahmetag fand entgegen den Angaben des Betr. keine Hochzeitsfeier statt. Das Gericht geht daher davon aus, daß der Betr. ohne Visum eingereist ist. Er hat sich hier ohne festen Wohnsitz aufgehalten.

Die Dauer der Sicherungshaft ist erforderlich, um die Abschiebung organisatorisch vorzubereiten. Die Haft kann verlängert werden.

2. Der Beschluß ist sofort wirksam (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FEVG).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß steht den dadurch Betroffenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung **schriftlich in deutscher Sprache** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses wurde d. Betroffenen durch d. anwesende/n Dolmetscher/in eröffnet.

Ü.u.v.

Je eine Ausfertigung dieses Protokolls erhielten d. Betroffene, d. Antragst.-Vertr., sowie Pol.-Gew. Köpenick.

Bindokat

Seeger



Vfg.
zur Haftfrist

☐ Ausl.-Akte zurückgereicht

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle des Landes Berlin für
Asylbewerber (ZLA)



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Herrn/Frau

Rüstem Ismail

persönlich

Geschäftszeichen

VI C 1209

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

Frau S a a d

Dienstgebäude

Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Zimmer

375

Telefon (030)

39733 741

Telefax (030)

39733 837

Datum

24.8.98

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Ismail,

Ihrem Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
können wir entsprechen.

Sie erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen während des Bewilligungszeitraumes erfüllt
sind

Leistungen nach § 3 AsylbLG ab *25.8.98*

in Höhe von 56,- DM monatlich.

Dieser Betrag wird Ihnen monatlich an Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort ausgezahlt.

Wir weisen darauf hin, daß über die gesetzlich geregelten Grundleistungen hinaus, im Bewilligungs-
zeitraum keine weitere Hilfestellung erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich bei dem Landesamt für Gesundheit und Soziales oder zur
Niederschrift bei der Zentralen Leistungsstelle des Landes Berlin für Asylbewerber (ZLA), Friedrich-
Krause-Ufer 24 in 13353 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher
Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch
innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Saad

Verkehrsverbindungen:
 Amrumer Straße
127, 227,
248

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag von 7.30 bis 11 Uhr
sowie nach besonderer Regelung
oder Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Nürnberger Straße 53
10789 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
Landesbank Berlin
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
9 919 200 000
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00
ZLA KOPF DOT

- 0 -

36

38

Außenstelle Abschiebegewahrsam Köpenick, Grünauer Str. 140, 12557 Berlin

Botschaft der Republik
A S E R B A I D S C H A N
-Konsularabteilung-
Bad Godesberg-Mehlem

Schloßallee 12
53179 Bonn

Geschäftszeichen	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 3532	10	(030) 29329-846	11.09.1998
		Fax (030) 29329-889	

Betrifft: Herrn RUSTEM, Ismail * 07.11.1970
Vorgang: Ausstellung eines Reisedokumentes
Anlagen: 2 Paßbilder, 1 Paßantrag

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Genannte besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung und ist deshalb zur Ausreise verpflichtet. Unsere Ausreiseaufforderung wurde bisher nicht befolgt. Wir müssen daher die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung durchführen.

Dafür benötigen wir einen Paßersatz.

Der Betroffene ist nicht im Besitz eines Passes.

Zur Durchführung der Ausreise in das Herkunftsland bitten wir um Ausstellung eines Rückreisedokumentes, welches Sie bitte an obiges Aktenzeichen übersenden wollen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Angelegenheit kurzfristig erledigen könnten, da sich der Betroffene in Abschiebehaft befindet.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Lil
Riebe

Ed 221

42

39

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 221	335	(030) 39733-0	19.10.1998
(Ismail, 07.11.1970)		App.: 434	
		Fax : 461	

V

1. Durch Boten
An das Amtsgericht Schöneberg

gefertigt und
abgesandt :

In der Freiheitsentziehungssache gegen

Herrn Rustem Ismail,

geboren am 07.11.1970,

Gesch.: 70 XIV 3148/98 B

wird beantragt, die Abschiebehaft
um mindestens 6 Wochen zu verlängern.

Der Auftrag der Paßbeschaffung wurde am 13.08.1998 gegeben. Der Betroffene verweigerte jedoch die Mitwirkung an der Paßbeschaffung am 14.08.1998. Das Hinweisblatt über die Mitwirkungspflicht erhielt er in Landessprache. Somit konnte die Paßbeschaffung erst am 11.09.1998 eingeleitet werden, da der Betroffene erstmals Fotos fertigen ließ und Paßanträge ausfüllte. Die Anmahnung der Botschaft erfolgt, da bisher noch kein Ergebnis vorliegt.

Durch Boten

An das
Amtsgericht Schöneberg

zwei Durchschriften sind beigelegt
Im Auftrag
Kotschate

2. Wv.:
1.A.



**Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg**

12557 Berlin, 23.10.1998

Geschäftsnummer: 70 XIV 3148/98 B

Gegenwärtig:

Bindokat

Richter am Amtsgericht

Justizangestellte Sothmann

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

48
42
L-

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidjanischen Staatsangehörigen

ISMAIL, Rustem geb. am 07.11.1970 in Georgcay
richtig: **RUSTEM, Ismail**

z.Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

- Verfahrensbevollmächtigter: -

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 2213
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

erschieden bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Brunne
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 4221/98 B)

□ Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.

D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:

Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftverlängerungsantrag übersetzt.

Betr. erkl.: Ich habe bei der Ausländerpolizei nichts abgelehnt, sondern nur verlangt, daß ein Dolmetscher dabei sein soll. Das 2. Mal hatte ich einen Termin im Gegenwart eines Dolmetschers bei der Ausländerbehörde. Ich habe auch richtige Angaben gemacht. In den 2 Monaten, wo ich hier bin, habe ich so vieles gesehen, daß sich meine Krankheit verschlechterte. Ich habe nachts Anfälle und Blutungen. Ich habe die Polizei gebeten einen Arzt zu holen; doch die unternahm nichts. Ich bin deswegen 3 Tage in einen Hungerstreik getreten. Ich wurde später auch von einem Arzt untersucht. Ich nehme jetzt auch Medikamente. Es können viele bestätigen, daß das stimmt, daß ich sehr krank bin. Wenn sie mich entlassen, würde ich mit einem Bekannten nach Frankreich fahren; ich bin ja über Frankreich eingereist. Ich habe ein Visum gehabt. Ich habe es jedoch verloren. Ich bitte sie, mir zu helfen. Ich habe auch einen Brief an die Botschaft geschrieben.

Antragst.-V. beantragt Haft bis zum 30.12.1998.

b. u. v.

1. Die durch Beschluß vom 12.08.1998 angeordnete Abschiebungshaft dauert aus den Gründen ihrer Anordnung antragsgemäß **bis zum Ablauf des 30. Dezember 1998 fort.**

48
43

2. Dieser Beschluß ist sofort wirksam.

Gründe:

Die Haft war entsprechend dem Antrag vom 19.10.1998 zu verlängern. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 5 AuslG bestehen nach wie vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 12.08.1998 verwiesen.

Es besteht auch weiterhin der begründete Verdacht, daß d. Betr. sich der Abschiebung entziehen würde.

Die Haft war entsprechend dem vom 19.10.1998 zu verlängern, weil der Paß noch nicht beschafft werden konnte. Die Paßbeschaffung wurde am 13.08.1998 eingeleitet. Am 14.08.1998 sollte der Betr. einen Paßantrag ausfüllen. Erst am 11.09.1998 lies der Betr. Fotos von sich fertigen und füllte einen Paßantrag aus. Der Antragsteller wird die Botschaft nunmehr an die Erledigung des Paßantrages erinnern.

Der Abschiebungshaft steht auch § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht entgegen, denn es steht nicht fest, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate aus Gründen, die der/die Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den dadurch Betroffenen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung **schriftlich in deutscher Sprache** oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Ü. u. v.

Je eine Ausfertigung dieses Protokolls erhielten d. Betroffene, d. Antragst.-Vertr., sowie Pol.-Gew. Köpenick.

Bindokat

Sothmann

Ausgefertigt

(Sothmann)
Justizangestellte



Vfg.

zur Haftfrist

[] Ausländerakte zurückgereicht

Der Polizeipräsident in Berlin

Abteilung Ärztlicher Dienst

Der Polizeipräsident in Berlin
Landespolizeiverwaltungsamt
Ref. Ärztlicher Dienst u. Arbeitssicherheit
LPVA I D 22 / Ast-Köpenick
Grünauer Str. 140
12557 Berlin

BERLIN

80
47

Der Polizeipräsident in Berlin,
Radelandstraße 21, Haus 7, Eingang C, D-1000 Berlin 20

LEA IV B
z. Hd. Frau Kotschate

L
GeschZ. (bitte immer angeben)

J
Zimmer

Fernruf (030)
Durchwahl/Apparat

Intern

Datum

23. 11. 98

Sehr geehrte Frau Kotschate!

Der Abschiebungshäftling, Herr, ISMAIL, Rustem, 07.11.70 Aserb. geb.,
ist ab dem heutigen Tage, aus medizinischer Sicht, nicht mehr haft-u.
verwehrfähig.

i)



Dr. med. R. Rosehorn
Fachärztin für Innere Medizin

Sprechzeiten:
Montag - Mittwoch von
Donnerstag u. Freitag von

Zahlungen bitte nur bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin, 1000 Berlin 30

Kontonummer
137-106
BIC
* 930551 #

Geldinstitut
PGiroA Berlin West
Telefon Nummer
183 771

Bankleitzahl
100 100 10

51
48

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 221	335	(030) 39733-0	23.11.1998
(Ismail, 07.11.1970)		App.: 434	
		Fax : 461	

V

1. Durch Boten
An das Amtsgericht Schöneberg

gefertigt und
abgesandt :

In der Freiheitsentziehungssache gegen

Herrn Rustem Ismail,

geboren am 07.11.1970,

Geschz.: 70 XIV 3148/98 B

nehmen wir den Haftantrag vom 08.08.98 zurück.

Betr. wird aufgrund nicht mehr vorhandener Haft- und Verwahrfähigkeit
entlassen.

Durch Boten

An das
Amtsgericht Schöneberg

zwei Durchschriften sind beigelegt
Im Auftrag
Kotschate

2. Wv.:
i.A.



i)

Achtung: Ab 16.01.1999 neue Telefonnummer 90158 statt 39733

Aushändigung

Herrn
Rustem Ismail

am: 18. JAN. 1999

durch: *Veronelli*

In Berlin nicht gemeldet

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon	Datum
IV A 1515	207	(030) 90158-0	18.01.1999
(Ismail, 07.11.1970)		App.: 302	
		Fax: 462	

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 21.12.1998 wird abgelehnt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ausländergesetzes - AuslG - vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354/GVBl. S. 1605), zuletzt geändert am 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes - DVAuslG - vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert am 11.01.1997 (BGBl. I S. 4).

Sie sind nach eigenen Angaben am 06.08.1998 ohne das nach diesen Bestimmungen erforderliche Visum und ohne Paß eingereist. Dieses Visum hätte Ihnen vor der Einreise von der zuständigen konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden müssen. Die Einreisebestimmungen haben aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht nur formale Bedeutung; vielmehr besteht ein deutsches öffentliches Interesse daran, daß sich die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern geregelt vollziehen. Die Einreise unter Nichtbeachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen beeinträchtigt Interessen der Bundesrepublik Deutschland, so daß eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden darf.

Ihr anderslautender Vortrag, bei Ihrer Einreise noch im Besitz eines gültigen Visums und Passes gewesen zu sein, ist durch nichts bewiesen und kann zu keiner Änderung unserer Entscheidung führen. Mittlerweile wäre auch dieses Touristenvisum abgelaufen.

Für den von Ihnen in Ihrem Antrag vom 21.12.1998 angegebenen längerfristigen Aufenthalt hätten Sie ein Visum benötigt, daß Ihnen mit unserer Zustimmung hätte erteilt werden müssen.

Tatsachen, die in Ihrem Fall eine Ausnahme rechtfertigen könnten, liegen offensichtlich nicht vor.

U-Bahnhof Amrumer Straße
Bus 127, 227, 238, 245, 345

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin

Kontonummer
58-100

Geldinstitut
Postbank Bln

Bankleitzahl
100 100 10

61
58

Sie sind verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (§ 42 Abs. 1 AuslG). Sofern Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides freiwillig ausgereist sind, werden wir Ihre Ausreise in Ihren Herkunftsstaat Aserbaidschan oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, zwangsweise durchsetzen (§ 49 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AuslG).

Als Nachweis für Ihre Ausreise ist die beigelegte Bescheinigung bei der Grenzkontrolldienststelle abzugeben.

Wir fordern Sie außerdem auf, uns einen gültigen Reisepaß oder Paßersatz vorzulegen (§ 40 Abs. 1 AuslG).

Sofern Sie über ein solches Dokument nicht verfügen, sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen Paß zu beantragen und uns den neuen Paß vorzulegen (§ 25 Nr. 2 und 5 DVAuslG).

Wir ordnen gemäß § 70 Abs. 4 AuslG an, daß Sie spätestens bis zum 18.02.1998 bei uns vorzusprechen haben (Anschrift s. oben). Der Paß oder ein gültiger Paßersatz sind mitzubringen. Sollten Sie bis dahin keinen Paß oder Paßersatz vorlegen können, haben Sie bei uns einen Antrag für die Beschaffung eines Paßersatzes zur Rückkehr auszufüllen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie zwangsweise vorgeführt werden können, wenn Sie der Anordnung zur Vorsprache ohne hinreichenden Grund nicht Folge leisten.

Wir machen Sie vorsorglich darauf aufmerksam, daß derjenige, der sich ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (§ 92 Abs. 1 AuslG). Die Strafbarkeit wird durch die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe nicht beseitigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landeseinwohneramt Berlin Abteilung IV - Ausländerangelegenheiten - (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 72 Abs. 1 AuslG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)). Das gilt auch für die Abschiebungsandrohung nach § 49 AuslG (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO in der Fassung vom 22.02.1977 - GVBl. S. 557 -).

Es obliegt Ihnen, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig und bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d. h. in Ihrem Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise, geltend zu machen. Wir weisen darauf hin, daß nach Ablauf der gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise unberücksichtigt bleiben können (§ 70 Abs. 1 AuslG). Die Fristset-